

## Satzung des Vereins „Förderkreis der Jugendbildungsstätte Windberg e.V.“

### § 1 Name und Sitz des Vereins:

„Förderkreis der Jugendbildungsstätte Windberg e.V.“  
Sitz Windberg

### § 2 Vereinszweck:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendseelsorge und Jugendbildung.

### § 3 Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977 (§§ 51-68 AO), und zwar durch die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 AO, insbesondere § 52 (2) 2 AO.

### § 4 Beiträge:

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

### § 5 Gewinne:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 6 Verwaltungsausgaben:

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 7 Ein- und Austritt:

Der Eintritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung. Ein Mitglied kann freiwillig mit vierteljährlicher Kündigungsfrist aus dem Verein austreten.

### § 8 Auflösung oder Aufhebung des Vereins:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zur einen Hälfte an das Bischöfliche Jugendamt Regensburg, Referat des Bischöflichen Ordinariates, Verwaltungsstelle der Diözese Regensburg (Körperschaft des öffentlichen Rechtes), und zur anderen Hälfte an die Abtei Windberg (Körperschaft des öffentlichen Rechtes, anerkannt vom bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 13. Dezember 1967). Beide Körperschaften müssen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Bereich der Jugendpflege verwenden.

§ 9 Vertretung:

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein mit Einzelvertretungsbefugnis.

§ 10 Mitgliederversammlung:

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestellung des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, ferner wenn der Vorstand einberuft oder mindestens ein Viertel der Mitglieder in einem begründeten Antrag dies verlangen. Die Versammlung ist jeweils vier Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Von allen Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zu übersenden. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt in schriftlicher Form.

§ 11 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Der Vorstand wird auf zwei Jahre bestellt. Seine Aufgaben sind folgende:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Erfüllung der Aufgaben, die ihm laut Satzung übertragen sind

§ 12 Kassenprüfer:

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 13 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Die Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung am 19.12.1975. Der Verein wurde am 30.01.1976 ins Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Straubing/Vereinsregister Nr. 277). Geändert wurde die Satzung in der Mitgliederversammlung am 01.07.1991. Die Eintragung ins Vereinsregister beim Registergericht Straubing erfolgte am 02.09.1991.